

Zahl: E 029/09/2014.007/002
14.02.2014

Eisenstadt, am

Dr. F. E., XXX
Administrativsache

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hat durch seinen Richter XXX über die Beschwerde des Herrn Dr. F. E., geboren am XXX, wohnhaft in XXX, vertreten durch Herrn F. E., in XXX, vom 30.12.2013, gegen den Bescheid der Marktgemeinde XXX vom 12.12.2013, Zl. XXX, in einer Bausache zu Recht e r k a n n t:

- I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Gemeinderates von XXX vom 12.12.2013, Zahl XXX, wurde der Berufung des nunmehrigen Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Bürgermeisters von XXX vom 08.10.2013, Zahl XXX, keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Mit dem durch Berufung angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters von XXX wurde der Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für den Umbau eines Ferienwohnhauses in XXX, Grundstück Nr. XXX, gemäß § 18 Abs. 4 iVm. § 3 Z. 3 lit. b Bgld. BauG abgewiesen.

Vor Fällung dieser Entscheidung wurde vom Bürgermeister ein Sachverständigengutachten von Ing. Mittnecker, Brandverhütungsstelle Burgenland, eingeholt.

Der Entscheidung liegt ein Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bgld. Baugesetz vom 04.12.2012 zugrunde.

Im Bescheid des Gemeinderats wird hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Projektes ausgeführt, dass das Projekt nicht mit den geltenden Brandschutzvorschriften in Einklang stehe. Das Vorbringen des Beschwerdeführers begegne dem Gutachten des Sachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene, aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs erübrige sich daher eine Würdigung des Vorbringens.

Es sei nicht Aufgabe der Baubehörde genehmigungsfähige Lösungen zu suchen, sondern zu prüfen, ob ein konkretes Projekt den gesetzlichen Bestimmungen entspreche oder nicht.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende bei der Gemeinde XXX am 02.01.2014 als Vorstellung nach der Bgld. Gemeindeordnung eingelangte Beschwerde.

Für die Erledigung des nach der bis zum 31.12.2013 geltenden Rechtslage als Vorstellung eingebrachten und nunmehr als Beschwerde anzusehenden Rechtsmittels, ist seit 01.01.2014 das Landesverwaltungsgericht Burgenland zuständig.

In der Beschwerde wird im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

Es wird zunächst grundsätzlich in Abrede gestellt, dass das Bauvorhaben Brandschutzbestimmungen widerspricht. Die Verordnung des Gemeinderates von XXX und die Brandschutzbestimmungen des Baurechts würden einander widersprechen. Es sei Aufgabe der Aufsichtsbehörde gesetzwidrige Verordnungen aufzuheben. Das Vorbringen enthält umfangreiche Ausführungen über die Anwendbarkeit von Normen. Der Gemeinde XXX wird neuerlich vorgeworfen, sich nicht mit alternativen Varianten auseinander gesetzt zu haben.

Schließlich wird auch noch das Brandgefährdungspotenzial anderer Schilfdächer thematisiert.

Die hier relevanten Bestimmungen des Burgenländisches Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2013, lauten:

§ 3:

„Zulässigkeit von Bauvorhaben (Baupolizeiliche Interessen)

Bauvorhaben sind nur auf für die Bebauung geeigneten Grundstücken zulässig, wenn sie

1. dem Flächenwidmungsplan, dem Bebauungsplan/Teilbepauungsplan oder den Bebauungsrichtlinien nicht widersprechen,
2. den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen,
3. nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem Stand der Technik, insbesondere bezüglich
 - a) Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
 - b) Brandschutz,
 - c) Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
 - d) Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
 - e) Schallschutz,
 - f) Energieeinsparung und Wärmeschutz entsprechen.
4. das Orts- oder Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen,
5. durch ihre bestimmungsgemäße Benützung eine Gefährdung oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigungen der Nachbarn nicht erwarten lassen sowie
6. verkehrsmäßig erschlossen sind und ihre Ver- und Entsorgung gewährleistet ist.“

§ 18 Baubewilligung und Bewilligungsverfahren:

„(1) Für Bauvorhaben, die nicht geringfügig sind (§ 16 Abs. 1), ist vor Baubeginn - sofern keine Bauanzeige gemäß § 17 erfolgt - bei der Baubehörde nach Maßgabe der folgenden Absätze um Baubewilligung anzusuchen. Der

Baubewilligungspflicht unterliegen jedenfalls die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden über 200 m² Wohnnutzfläche sowie aller anderen Gebäude über 200 m² Nutzfläche. (...).

(4) Das Ansuchen um Baubewilligung ist ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich schon aus dem Ansuchen ergibt, daß das Vorhaben unzulässig ist und die Gründe der Unzulässigkeit sich nicht beheben lassen. (...).“

Die hier relevanten Bestimmungen der Burgenländischen Bauverordnung 2008 LGBl. Nr. 63/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 12/2013, lauten:

„Allgemeine bautechnische Erfordernisse

(1) Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Folge angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Lage, der Größe und der Verwendung der Bauwerke zu berücksichtigen. Bautechnische Anforderungen an Bauwerke im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
2. Brandschutz,
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
4. Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
5. Schallschutz,
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz.

(2) Bauteile müssen aus entsprechend widerstandsfähigen Baustoffen hergestellt oder gegen schädigende Einwirkungen geschützt sein, wenn sie solchen Einwirkungen ausgesetzt sind. Schädigende Einwirkungen sind z. B.: Umweltschadstoffe, Witterungseinflüsse, Erschütterungen oder korrosive Einwirkungen.“

§ 3:

„Allgemeine Anforderungen

Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen durch Brand vorgebeugt sowie die Brandausbreitung wirksam eingeschränkt wird.“

§ 6:

„Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass der Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke vorgebeugt wird.

(2) Die Außenwände von Bauwerken müssen so ausgeführt werden, dass

das Übergreifen eines Brandes auf andere Bauwerke verhindert wird oder, sofern dies aufgrund der Größe und des Verwendungszwecks der Bauwerke genügt, ausreichend verzögert wird. Eine solche Ausführung der Außenwände ist nicht erforderlich, wenn die Bauwerke in einem entsprechenden Abstand voneinander errichtet werden. Dabei ist auch die zulässige Bebauung auf Nachbargrundstücken zu berücksichtigen.

(3) Dacheindeckungen, Dachaufbauten und lichtdurchlässige Elemente in Dächern (z. B.: Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Lichtbänder) müssen so ausgeführt und angeordnet sein, dass eine Brandentstehung durch Flugfeuer oder Wärmestrahlung vermieden wird. Für Dachaufbauten und lichtdurchlässige Elemente in Dächern gilt Abs. 2 sinngemäß.“

§ 36:

„Richtlinien

(1) Den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn nachstehende in den Anlagen angeschlossene Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik in der Fassung 2011 eingehalten werden:

1. OIB-Richtlinie 1, Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Anlage 1,
2. OIB-Richtlinie 2, Brandschutz, Anlage 2,
3. OIB-Richtlinie 2.1, Brandschutz bei Betriebsbauten, Anlage 2.1,
4. OIB-Richtlinie 2.2, Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks, Anlage 2.2,
5. OIB-Richtlinie 2.3, Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m, Anlage 2.3,
6. OIB-Richtlinie 3, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Anlage 3,
7. OIB-Richtlinie 4, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Anlage 4,
8. OIB-Richtlinie 5, Schallschutz, Anlage 5,
9. OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Anlage 6,
10. OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen, Anlage 7,
11. OIB-Richtlinien - Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke, Anlage 8.

Die angeführten Richtlinien werden hiemit für verbindlich erklärt.

(2) Abweichend von Punkt 3.2. der OIB-Richtlinie 6 ist beim Neubau von Wohngebäuden folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,WG,max,RK}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) einzuhalten:

HWB [kWh/(m^2a)]	höchstens jedoch 50 [kWh/(m^2a)]
¹⁾ Für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 100 m^2 gilt der Höchstwert von 50 kWh/ m^2a nicht.	

(3) Abweichend von Punkt 3.4.1. der OIB-Richtlinie 6 ist bei größerer Renovierung von Wohngebäuden folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,WG,max,RK}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) einzuhalten:

HWB [kWh/(m ² a)]	höchstens jedoch 70 [kWh/ (m ² a)]
---------------------------------	--

(4) Die Behörde kann auf Antrag Abweichungen von den Richtlinien zulassen, wenn die Bauwerberin oder der Bauwerber nachweisen, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinien erreicht wird.

(5) Außer den Fällen des Abs. 4 kann die Behörde auf Antrag in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen ausnahmsweise Abweichungen von den Richtlinien zulassen, wenn den in § 1 festgelegten Anforderungen trotzdem entsprochen wird.“

Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

Adressat der Bescheide des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist Dr. F. E., vertreten durch F. E., Letzterem wurden die Bescheide auch nachweislich zugestellt. Die Beschwerde wurde von Dr. F. E. eingebracht.

Im Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung scheint Dr. F. E. als Antragsteller auf, im Einreichplan und in der Baubeschreibung ist jedoch F. E. als Bauwerber bzw. Bauträger genannt.

Die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters wurde von F. E. „im Namen von Dr. F. E.“ eingebracht. Eine Vollmacht von Dr. F. E. an F. E. ist dem Akt jedoch nicht zu entnehmen.

Schon in ihrer ersten Verfahrenshandlung, einem Schreiben vom 15.01.2013, wendet sich die Behörde an F. E..

Die Behörde hat im Ergebnis zu Recht Dr. F. E. als Antragsteller und Bauwerber in diesem Verfahren gesehen und hinsichtlich F. E. als amtsbekannten Familienangehörigen, bei dem Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten, von einer ausdrücklichen Vollmacht abgesehen.

Gemäß § 10 Abs. 6 AVG schließt die Bestellung eines Bevollmächtigten nicht aus, dass der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt. Die Beschwerde wurde daher zulässigerweise von Dr. F. E. eingebracht.

Die Baubehörde hat zur Klärung der Frage, ob Bauvorhaben nach Maßgabe des Verwendungszwecks und dem Stand der Technik bezüglich Brandschutz entspricht (§ 3 Z. 3b Bgld. BauG), ein Gutachten eines Sachverständigen der

Brandverhütungsstelle Burgenland eingeholt.

Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten zu folgendem Ergebnis:

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse GK2. Die Traufe des Schilfdachs wird entlang der Grundstücksgrenze geführt. Diese Ausrichtung zum Nachbargrundstück führt jedenfalls dazu, dass auch im Bereich der Traufe der brandabschnittsbildende Bauteil um 0,30 m über die Dachhaut zu führen wäre. Trotzdem kommt es zu einer Brandausbreitung über die Wärmestrahlung auf das Schilfdach des Nachbargrundstückes.

Um ein Übergreifen des Brandes auf das Gebäude des Nachbargrundstückes ausreichend zu verzögern (§ 6 Bgld. BauVO), müsste der brandschutzbildende Bauteil an der Grundgrenze von 0,30 m vor dem Ortgang im Bereich der Terrasse bis auf 0,30 m über der Firsthöhe geführt werden.

Die Schilfdeckung erfüllt nicht die Anforderung an die Bedachung nach ÖNORM B 3806 bzw. der Tabelle 1a der OIB Richtlinie 2, die als Stand der Technik anzuwenden ist.

Auf Grund der im Verwaltungsverfahren herrschenden *Offizialmaxime* hat die Behörde den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen (vgl. die bei *Hengstschläger/Leeb*, Rz 19 zu § 39 AVG zitierte hg. Rechtsprechung). Sie hat im Sinn des § 39 AVG in der Regel einen Sachverständigen beizuziehen, wenn ihr dies notwendig erscheint. Hauptsächlich wird das dann der Fall sein, wenn Fachfragen zu beurteilen sind, für die Kenntnisse und Erfahrungen notwendig sind, die außerhalb des engeren Berufskreises der entscheidenden Organe liegen (vgl. dazu die bei *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahrensgesetze I2 (1998) E 20 zu § 52 AVG* zitierte hg. Rechtsprechung). Bei dem Gutachten eines Sachverständigen im Sinn des § 52 AVG handelt es sich um ein Beweismittel, das gemäß § 45 Abs. 2 AVG der freien Beweiswürdigung durch die Behörde unterliegt (vgl. die bei *Hengstschläger/Leeb*, a.a.O., Rz 61 zu § 52 AVG zitierte hg. Judikatur). Die Behörde hat das Gutachten daher auf seine Vollständigkeit, auf Freiheit von Widersprüchen sowie insbesondere auf seine Schlüssigkeit, das heißt darauf hin zu überprüfen, ob es den Denkgesetzen und den Erfahrungen des täglichen Lebens entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 1 Bgld. Baugesetz hat die Landesregierung nach Maßgabe der im § 3 Z. 3 bis 6 festgelegten Kriterien die näheren Vorschriften über die

Zulässigkeit von Bauvorhaben durch Verordnung zu regeln. Gemäß § 6 Abs. 1 Bgld. BauVO müssen Bauwerke so geplant und ausgeführt sein, dass der Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke vorgebeugt wird. Den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn unter anderem die Richtlinie 2, Brandschutz des Österreichischen Instituts für Bautechnik in der Fassung 2011, eingehalten wird (§ 38 Abs. 1 Bgld. BauVO).

Gemäß Z. 3.1.2 OIB Richtlinie 2 müssen brandabschnittsbildende Wände mindestens 15 cm über Dach geführt werden. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, sofern eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen wirksam eingeschränkt wird. Dies gilt gemäß Z. 4.4. der Richtlinie auch bei der Hintanhaltung der Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke.

Das Bauwerk steht an der Grundstücksgrenze. Aus der nachvollziehbaren Darstellung des Sachverständigen ergibt sich, dass die Ausbreitung des Feuers vom Dach des Gebäudes auf das ebenfalls an der Grundgrenze stehende Dach des Nachbargebäudes nur durch einen brandschutzbildenden Teil der 30 cm über die Firsthöhe ragen würde, ausreichend verzögert würde. Die Brandausbreitung wird mit der Wärmestrahlung auf das Schilfdach begründet.

Aus den Einreichunterlagen ergibt sich, dass der First 2,67 m über der Traufe liegt.

Das vorliegende Gutachten ist vollständig, frei von Widersprüchen und schlüssig.

Gemäß § 18 Abs. 10 Bgld. BauG 1997 hat die Baubehörde die Baubewilligung erforderlichenfalls unter Auflagen zu erteilen, sofern die Prüfung des Bauvorhabens ergeben hat, dass die gemäß § 3 leg. cit. maßgeblichen baupolizeilichen Interessen nicht verletzt werden. Es kann zwar ein den maßgeblichen baupolizeilichen Interessen gemäß § 3 Bgld. BauG 1997 entgegenstehendes Bauvorhaben nicht durch Auflagen zulässig gemacht werden (VwGH 7. März 2000, 99/05/0162, 31. März 2005, 2002/05/0751), die Baubehörde hat aber danach zu trachten, dass durch (zulässige) Projektänderung (Projektmodifikation) oder durch Vorschreibung von Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, das Vorhaben an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst wird (vgl. Pallitsch/Pallitsch, Burgenländisches Baurecht, 2. Aufla-

ge, Seite 231 f; VwGH 11.05.2010, 2009/05/0053).

In seinem Erkenntnis vom 21. Oktober 1974, Slg. N. F. Nr. 8685/A, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass unter "Bedingungen und Auflagen" nur solche verstanden werden, welche am Bauvorhaben nichts Wesentliches ändern, also seine Identität bestehen lassen (vgl. Hauer, Der Nachbar im Baurecht 2, S. 85).

Solche Auflagen dürfen keinesfalls das eingereichte Projekt in wesentlichen Teilen oder hinsichtlich des Verwendungszweckes ändern. Aus § 18 Abs. 10 Bgld. BauG ergibt sich auch, dass ein den maßgeblichen baupolizeilichen Interessen gemäß § 3 leg. cit. entgegenstehendes Bauvorhaben nicht durch Auflagen zulässig gemacht werden kann (VwGH 07.03.2000, 99/05/0162).

Unter Zugrundelegung des brandschutztechnischen Gutachtens ergibt sich, dass ein brandabschnittsbildender Teil 0,3 m über die Firsthöhe geführt werden müsste, um die Brandabschnittsbildung sicherzustellen. Darüber hinaus müsste eine andere Dachdeckung gewählt werden. In beiden Fällen liegt eine Änderung in wesentlichen Teilen vor.

Auch dem Vorbringen es lägen sich widersprechende Vorschriften vor, ist nicht zu folgen.

Aus § 7 Abs. 1 der VO des Gemeinderates von XXX vom 25.08.1997, Zahl XXX, ergibt sich, dass Dächer im Geltungsbereich dieser Verordnung mit Schilf zu decken sind. Gemäß § 3 Z. 1 Bgld. BauG sind Bauvorhaben nur auf für die Bebauung geeigneten Grundstücken zulässig, wenn sie dem Flächenwidmungsplan, dem Bebauungsplan/Teilbepauungsplan oder den Bebauungsrichtlinien nicht widersprechen. Gemäß § 21 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz kann der Gemeinderat die Einzelheiten der Bebauung der durch den Flächenwidmungsplan als Bauland oder Vorbehaltsflächen gewidmeten Teile des Gemeindegebietes durch den Bebauungsplan oder hinsichtlich einzelner Gebiete des Baulandes oder der Vorbehaltsflächen durch einen Teilbepauungsplan festlegen.

Die Einhaltung des Bebauungsplans stellt daher ein Beurteilungskriterium für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines Projektes durch die Baubehörde dar, die Klärung der Frage, ob das Bauvorhaben nach Maßgabe des Verwendungszwecks und dem Stand der Technik dem Brandschutz entspricht,

wie oben ausgeführt, ein anderes.

Daraus, dass ein konkretes Projekt aufgrund der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen nicht genehmigungsfähig ist, ist jedenfalls keine Rechtswidrigkeit einer Norm abzuleiten.

Ebenso wenig findet der Einwand, die Behörde habe alternative Vorschläge zu unterbreiten, eine rechtliche Grundlage. Wie im Bescheid des Gemeinderats richtig ausgeführt, ist Gegenstand des Verfahrens die Prüfung des konkreten Bauansuchens. Aus der Judikatur des VwGH ergibt sich lediglich, dass die Behörde den Antragsteller zu einer Antragsänderung - insbesondere einer Einschränkung des Antrags bei Trennbarkeit des Projektes - aufzufordern hat, um das Projekt genehmigungsfähig zu machen (VwGH 18.01.2001, 99/07/0151).

Die Genehmigungsfähigkeit anderer Gebäude ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Mit dem Verweis auf eine allfällige Brandlast von anderen mit Schilf gedeckten Gebäuden ist für das gegenständliche Verfahren nichts gewonnen.

Der Gemeinderat erließ zu Recht unter Wahrung des Parteiengehörs, aber ohne Durchführung einer Bauverhandlung, einen Bescheid nach § 18 Abs. 4 Bgld. BauG. Diese Vorgangsweise ist nur zulässig, wenn die Unzulässigkeit des Bauvorhabens nicht behebbar ist und eine Änderung des Antrags die Sache ihrem Wesen nach ändern würde. Das ist bei gegenständlichem Projekt, wie oben ausgeführt, aufgrund der umfangreichen Maßnahmen die zur Bildung eines Brandabschnittes erforderlich wären, der Fall.

Im Ergebnis ist der Bescheid des Gemeinderates von XXX nicht rechtswidrig und war die Beschwerde abzuweisen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Hinweis

Nach dem Gebührengesetz 1957 i. d. g. F. hat der Antragsteller für die Eingabe eine Gebühr von 14,30 Euro binnen 14 Tagen ab Erhalt des Bescheides zu entrichten. Sie werden gebeten, diesen Betrag auf das Konto bei der Bank Burgenland, IBAN: AT 925100091013054600 (im Falle einer Auslandsüberweisung BIC: EHBBAT2E) einzuzahlen oder zu überweisen. Bitte geben Sie im Zuge der Einzahlung oder Überweisung unbedingt die Aktenzahl des Landesverwaltungsgerichts Burgenland sowie Ihren vollständigen Namen (Name des Beschwerdeführers und nicht des Einzahlers) an, um die Zuordnung zu diesem Verfahren zu gewährleisten.